

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Schard (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Namensänderung der Stadt An der Schmücke

In der Stadt An der Schmücke wurde eine Bürgerbefragung zur Änderung des Namens durchgeführt. Die Regionalausgabe der Thüringer Allgemeinen Zeitung für den Kyffhäuserkreis berichtete am 10. Dezember 2019 über Initiativen der Bürger, des Stadtrats und des Bürgermeisters zur Änderung des Namens.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/127** vom 18. Dezember 2019 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. März 2020 beantwortet:

1. Welche Ergebnisse hat die Bürgerbefragung zur Änderung des Namens der Stadt An der Schmücke erbracht (bitte detaillierte Auswertung der Bürgerbefragung)?

Antwort:

Nach Angabe der Stadt An der Schmücke im Rahmen ihres Antrags auf Namensänderung vom 14. Oktober 2019 haben sich an der entsprechenden Bürgerbefragung insgesamt 40,6 Prozent der Wahlberechtigten beteiligt und circa drei Viertel der Teilnehmer für den Namen "Heldringen" ausgesprochen.

Die Stadt An der Schmücke hat ihrem Antrag eine weiterführende Übersicht zu den Ergebnissen der Bürgerbefragung beigelegt. Aus dieser geht unter anderem hervor, dass von insgesamt 2.100 Namensnennungen 1.561 auf den Namen "Heldringen" entfielen, was einer Quote von 74,3 Prozent der abgegebenen Stimmen entspricht. Dabei stammten die für den Namen "Heldringen" abgegebenen Stimmen zu etwa 69,6 Prozent von Bürgern aus der Ortschaft Heldringen und zu etwa 30,4 Prozent von Bürgern der übrigen Ortschaften der Stadt.

Ausweislich der entsprechenden Übersicht betrug die Zustimmungquote unter den Wahlberechtigten für den Namen "Heldringen" in der Ortschaft Heldringen etwa 59 Prozent, in der Ortschaft Bretleben etwa 25 Prozent, in der Ortschaft Gorsleben etwa 28 Prozent, in der Ortschaft Hauteroda etwa 18 Prozent, in der Ortschaft Hemleben etwa 27 Prozent und in der Ortschaft Oldisleben etwa sechs Prozent.

2. Welche Anträge hat die Stadt An der Schmücke zu Änderung des Namens gestellt?

Antwort:

Die Stadt An der Schmücke hat beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales mit Schreiben vom 14. Oktober 2019 auf dem Dienstweg einen Antrag auf Änderung des Namens der Stadt "An der Schmücke" in "Heldringen" nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gestellt.

Darüber hinaus hat die Stadt An der Schmücke in dem entsprechenden Verfahren mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 einen Antrag auf Akteneinsicht und mit Schreiben vom 20. Januar 2020 einen Antrag auf Verlängerung der Anhörungsfrist gestellt.

3. Welche Rechtsgrundlagen gelten für eine Namensänderung einer Gemeinde?

Antwort:

Eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Änderung von Gemeindennamen ist in § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürKO enthalten. Spezielle Regelungen zur Festlegung und Änderung von Gemeindennamen können im Einzelfall in einem Gemeindeneugliederungsgesetz enthalten sein.

4. Welche Voraussetzungen sind für eine Namensänderung der Stadt An der Schmücke zu erfüllen?

Antwort:

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürKO kann der bisherige Name einer Gemeinde bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses auf Antrag der Gemeinde oder nach Anhörung der Gemeinde von Amts wegen durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales geändert werden.

Im Fall der Stadt An der Schmücke besteht jedoch die Besonderheit, dass diese zum 1. Januar 2019 neu gebildet und ihr Name durch den Thüringer Landtag in § 16 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) gesetzlich festgelegt wurde.

Bei Vorliegen einer solchen gesetzlichen Namensregelung ist der in Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz niedergelegte Vorrang des Gesetzes zu beachten. Hiernach ist die Exekutive an die Gesetze gebunden und kann grundsätzlich keine Regelungen erlassen oder Entscheidungen treffen, die einer gesetzlichen Festlegung widersprechen.

Im Fall der gesetzlichen Festlegung eines Gemeindennamens kommt eine Namensänderung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürKO nur dann in Betracht, wenn der Gesetzgeber das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ausdrücklich zu einer Abweichung von gesetzlich festgelegten Gemeindennamen ermächtigt hat oder wenn eine nachträgliche Änderung der Umstände eingetreten ist, die der Gesetzgeber bei seiner Entscheidung über den Gemeindennamen für maßgebend erachtet hat.

5. Wie wird die Landesregierung gegebenenfalls bestehende Anträge der Stadt An der Schmücke behandeln?

Antwort:

Derzeit wird der vorliegende Antrag vom 14. Oktober 2019 geprüft. In diesem Rahmen hat das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales die Stadt an der Schmücke mit Anhörungsschreiben vom 12. Dezember 2019 darüber informiert, dass auf Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage der vorgelegte Antrag auf Namensänderung abzulehnen wäre. In dem Schreiben wurden die Gründe für die beabsichtigte Entscheidung ausführlich dargelegt und der Stadt An der Schmücke die Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen. Als Termin hierfür wurde auf den 31. Januar 2020 orientiert. Die Frist zur Stellungnahme wurde auf Wunsch der Stadt an der Schmücke bis zum 28. Februar 2020 verlängert.

Nach Abschluss der Antragsprüfung wird das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales über den vorgelegten Antrag der Stadt An der Schmücke entscheiden.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat der Stadt An der Schmücke zudem angeboten, den Antrag auf Namensänderung an den Thüringer Landtag weiterzuleiten, sofern dies von der Stadt An der Schmücke gewünscht wird.

Unter Bezugnahme auf den Antrag des Bürgermeisters der Stadt An der Schmücke auf Akteneinsicht vom 3. Dezember 2019 hat das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales die erbetenen Unterlagen der Stadt am 16. Januar 2020 übersandt.

6. Wie und wann hat die Landesregierung die Stadt An der Schmücke beraten, um eine Namensänderung herbeiführen zu können?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 und das dort genannte Anhörungsschreiben vom 12. Dezember 2019 verwiesen, mit dem die Stadt An der Schmücke ausführliche Hinweise zu den Voraussetzungen einer Namensänderung erhalten hat.

Einen Wunsch nach weiterer Beratung hat die Stadt An der Schmücke bisher nicht geäußert.

7. Inwiefern greift die Landesregierung den Antrag der Stadt An der Schmücke auf, um einen Gesetzentwurf in den Landtag einzubringen?

Antwort:

Derzeit wird keine hinreichende Grundlage für die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs gesehen.

Der Name der zum 1. Januar 2019 neu gebildeten Stadt An der Schmücke wurde im Neugliederungsvertrag der Stadt Heldrungen sowie der Gemeinden Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Hemleben und Oldisleben verbindlich festgelegt. Diese vertragliche Festlegung des Namens der Stadt An der Schmücke, die zugleich die Grundlage der Regelung des Namens im Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 bildete, hat nach aktuellem Kenntnisstand weiterhin Bestand. Es ist bisher von der Stadt An der Schmücke auch nicht dargelegt worden, dass die vertraglich vorgesehenen Voraussetzungen für eine Änderung des Neugliederungsvertrages erfüllt sind.

Zudem ist bekannt, dass die beantragte Änderung des Namens der Stadt in "Heldrungen" innerhalb der Stadt An der Schmücke umstritten ist und insbesondere in der Ortschaft Oldisleben nachdrücklich abgelehnt wird.

Unter diesen Gegebenheiten kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Änderung des neutralen Namens "An der Schmücke" in "Heldrungen" dem öffentlichen Wohl entspricht. Ohne einen Konsens aller Ortschaften bzw. ihrer Bürger über einen neuen Namen erscheint eine Namensänderung vielmehr geeignet, das Zusammenwachsen der neu gebildeten Gemeinde und das künftige gedeihliche Miteinander der Bürger zu gefährden.

8. Wann und mit welchem Inhalt haben Mitglieder der Landesregierung oder Staatssekretäre des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales Gespräche über die Änderung des Namens der Stadt An der Schmücke mit dem Bürgermeister, Ortsteilbürgermeistern oder der Landrätin des Kyffhäuserkreises geführt?

Antwort:

Herr Ministerpräsident Bodo Ramelow hat mit dem Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Heldrungen der Stadt An der Schmücke, Herrn Norbert Enke, zweimal über eine "mögliche Namensänderung" gesprochen. Im Rahmen eines Vor-Ort-Termins in Heldrungen am 10. September 2019 informierte Herr Enke Herrn Ministerpräsidenten zunächst allgemein über das Thema Namensänderung. Am 2. Dezember 2019 fand ein Telefongespräch zwischen Herrn Ministerpräsidenten und Herrn Enke statt. In diesem wurde Herr Enke an das fachlich zuständige Ministerium verwiesen, mit dem die Frage einer möglichen Namensänderung zu klären ist.

Weitere Informationen über Gespräche von Mitgliedern der Landesregierung oder Staatssekretären des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales mit dem in Frage 8 genannten Personenkreis liegen nicht vor.

Maier
Minister